



- Beschlusskammer 7 -

**Beschluss**

Az.: BK7-22-052

In dem Verwaltungsverfahren

Wegen Genehmigung der Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG

der Trading Hub Europe GmbH, Kaiserswerther Straße 115, 40880 Ratingen, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch ihre Beisitzerin als Vorsitzende Diana Harlinghausen,

ihre Beisitzerin Dr. Antje Peters

und ihren Beisitzer Dr. Werner Schaller

am 29.07.2022 beschlossen:

1. Das Konzept der Antragstellerin für die Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG (Stand vom 28.06.2022 - Anlage dieses Beschlusses, S. 1ff) wird bis zum 31.03.2025 genehmigt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

**Bitte neue Bankverbindung beachten!**  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

## Gründe

### I.

- 1 Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Genehmigung der Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), mit der die Kosten der Antragstellerin im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten nach den §§ 35a ff. EnWG auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt werden.
- 2 Am 30.04.2022 trat das Gesetz zur Änderung des EnWG zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen in Kraft (§§ 35a bis § 35g EnWG). Mit diesem Gesetz wurden der Antragstellerin Aufgaben im Zusammenhang mit der Mitwirkung an der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Gas zugewiesen (§ 35a EnWG). Das Gesetz setzt dabei zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit auf eine Kombination von Füllstandsvorgaben und Bereitstellungsmechanismus für ungenutzte Kapazitäten (§ 35b EnWG) sowie die Ausschreibung von strategischen Optionen, den sogenannten Strategic Storage Based Options (SSBOs) zur marktbasierter Befüllung von Speicherkapazitäten. Die in Deutschland tätigen Betreiber von Gasspeicheranlagen (Speicherbetreiber) haben die Einhaltung der Füllstandsvorgaben zu gewährleisten und zu überwachen.
- 3 Das Befüllen der Erdgasspeicher erfolgt dabei im nachfolgend geschilderten Dreischritt: In Stufe 1 erfolgt das Befüllen der Speicher über marktgerichtetes Agieren, das begleitet wird von Ausschreibungen sogenannter SSBOs durch den Marktgebietsverantwortlichen (§ 35c Abs. 1 EnWG). In Stufe 2 und 3 kann der Marktgebietsverantwortliche weitere Ausschreibungen von SSBOs vornehmen, um im Fall sich abzeichnender Differenzen zwischen Füllstandsvorgabe und tatsächlichem Füllstand etwaige Lücken zu schließen bzw. sofern weder Stufe 1, noch Stufe 2 zum Erreichen des Füllstandes geführt haben, selbst physisches Gas erwerben und dieses einspeichern (§ 35c Abs. 2 EnWG). Diese drei Stufen stellen allerdings keine starr zu befolgende Maßnahmenkaskade dar, sondern sind im Sinne der Versorgungssicherheit auszugestalten und miteinander zu kombinieren. Die Entscheidung über die Freigabe von Gasmengen, die durch die Antragstellerin mittels SSBOs kontrahiert worden sind oder die sie selbst erworben hat, obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur, die hierzu die Antragstellerin konsultieren (§ 35d EnWG).
- 4 Die Kosten, die der Antragstellerin im Zusammenhang mit ihren Aufgaben bei der Mitwirkung an der Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen, werden über eine bei den Bilanzkreisverantwortlichen erhobene Umlage finanziert (§ 35e EnWG). Die vorgenannten Regelungen treten zum 01.04.2025 außer Kraft (§ 35g S. 2 EnWG).

- 5 Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.05.2022 bei der Beschlusskammer die Genehmigung der Methodik der Umlage nach § 35e EnWG durch die Vorlage eines entsprechenden Konzepts beantragt. Mit Schreiben vom gleichen Tag hat die Beschlusskammer der Antragstellerin den Eingang des Antrags bestätigt.
- 6 Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens einschließlich einer entsprechenden Konsultation der Marktbeteiligten unter dem Aktenzeichen BK7-22-052 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht.
- 7 Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen, das Bundeskartellamt und der Länderausschuss sind am 01.06.2022 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden.
- 8 Folgende Verbände, Interessensgruppen und Einzelunternehmen haben Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation abgegeben: A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG (A&B), Austrian Gas Grid Management AG (AGGM), Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW), EFET-Deutschland – Verband Deutscher Energiehändler e.V. (EFET), EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW), ENGIE Deutschland AG (ENGIE), GRT Gaz, INES Initiative Energien Speichern e.V. (INES), NET4GAS, s.r.o. (NET4GAS), RWE Supply & Trading GmbH (RWE), Shell Energy Europe Limited (Shell), Uniper Global Commodities SE (Uniper), Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI), Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK), Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas). Ferner haben die Regulatorbehörden von Luxemburg (ILR), Belgien (CREG) und Frankreich (CRE) im Rahmen der Konsultation Stellung genommen.
- 9 Mit E-Mails vom 17.06.2022 sind der Antragstellerin die Stellungnahmen der Marktbeteiligten mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt worden. Mit Stellungnahme vom 28.06.2022 hat die Antragstellerin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.
- 10 Mit Schreiben vom 28.06.2022 hat die Antragstellerin zudem in Reaktion auf die Stellungnahmen der Marktbeteiligten ihren Antrag vom 30.05.2022 geändert und ein geändertes Konzept zur Genehmigung vorgelegt. Das geänderte Konzept sieht Änderungen bei der Umlageperiode sowie die Streichung der Anwendung eines Liquiditätspuffers vor. Mit Schreiben vom 29.06.2022 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin den Eingang des geänderten Antrags bestätigt.
- 11 Mit E-Mail vom 18.07.2022 ist der Antragstellerin die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entscheidungstenor gegeben worden.
- 12 Eine Beteiligung des Länderausschusses, des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörden ist durch Übersendung des Beschlussentwurfs am 18.07.2022 erfolgt.
- 13 Am 27.07.2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und am 28.07.2022 das BMWK ihr Einverständnis erklärt.
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

- 15 Die Genehmigung gemäß Tenorziffer 1. war antragsgemäß zu erteilen. Die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr bei der Genehmigungserteilung zustehende Ermessen rechtmäßig ausgeübt.
- 16 Der Beschluss ist rechtmäßig. Eine Rechtsgrundlage für die Entscheidung liegt vor (vgl. hierzu unter 1.). Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig (vgl. hierzu unter 2. und 3.).
- 17 Zur besseren Übersichtlichkeit wird den Entscheidungsgründen eine Gliederungsübersicht vorangestellt:
- |         |   |    |
|---------|---|----|
| 1       | Rechtsgrundlage .....   | 4  |
| 2       | Formelle Voraussetzungen .....  | 5  |
| 2.1     | Zuständigkeit.....  | 5  |
| 2.2     | Antragsbefugnis .....   | 5  |
| 2.3     | Anhörung und Konsultation .....   | 5  |
| 2.4     | Beteiligung anderer Behörden.....   | 5  |
| 3       | Materielle Voraussetzungen der Genehmigung / Genehmigungsfähigkeit .....  | 6  |
| 3.1     | Genehmigung gemäß Tenorziffer 1.....                                      | 6  |
| 3.1.1   | Voraussetzungen/Anforderungen des § 35e EnWG .....                        | 6  |
| 3.1.1.1 | Umlageperiode/ Betrachtungszeitraum .....                                 | 6  |
| 3.1.1.2 | Umlagefähige Menge/ Abrechnung der Umlage.....                            | 12 |
| 3.1.1.3 | Kosten und Erlöse.....  | 14 |
| 3.1.1.4 | Umgang mit Überschüssen .....   | 18 |
| 3.1.1.5 | Abrechnung Umlagekonto am Ende der Laufzeit .....                         | 22 |
| 3.1.1.6 | Umgang mit Nachforderungen / Verbindlichkeiten nach Ende der Laufzeit ... | 26 |
| 3.1.1.7 | Transparenz/Veröffentlichungen .....                                      | 28 |
| 3.1.2   | Genehmigungsermessen rechtmäßig ausgeübt .....                            | 31 |
| 3.1.3   | Folgen der Genehmigung/Befristung.....                                    | 31 |
| 4       | Kosten gemäß Tenorziffer 2. ....  | 31 |

**1 Rechtsgrundlage**

- 18 Die Genehmigung des vorgelegten Konzepts für die Methodik zur Ausgestaltung der Umlage beruht auf § 35e S. 5 Hs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG. Gemäß § 35e S. 5 Hs. 1 EnWG genehmigt die Regulierungsbehörde im Einvernehmen mit dem BMWK und dem BMF die Einzelheiten [der Umlage] nach § 29 Abs. 1 EnWG. Gegenstand der Genehmigung ist dabei ausschließlich die Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nicht jedoch deren Höhe. Dies wird durch

die Gesetzesbegründung deutlich wonach „die weiteren Einzelheiten der Ausgestaltung der Umlage ... genehmigt werden“ (BT Drucksache 20/1024, S. 27). Die konkrete Höhe der Umlage wird durch die Antragsteller auf Basis der genehmigten Ausgestaltung ermittelt und ist mindestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen (BT Drucksache 20/1024, S. 27).

## **2 Formelle Voraussetzungen**

- 19 Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der vorliegenden Genehmigung sind erfüllt. Die Entscheidung ist formell rechtmäßig.

### **2.1 Zuständigkeit**

- 20 Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

### **2.2 Antragsbefugnis**

- 21 Die Antragstellerin ist antragsbefugt, da die Möglichkeit der Rechtsverletzung im Falle einer Ablehnung der begehrten Genehmigung besteht. Die Antragstellerin plant die Erhebung einer Umlage um die ihr entstehenden Kosten im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten nach den §§ 35a ff. EnWG auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umzulegen. Sie begehrt hierzu eine Genehmigung der Methodik zur Ausgestaltung dieser Umlage nach § 35e S. 5 Hs. 1 EnWG.

### **2.3 Anhörung und Konsultation**

- 22 Der Antragstellerin ist gemäß § 35e S. 5 Hs. 2 EnWG in Verbindung mit § 67 Abs. 1 EnWG mit E-Mail vom 18.07.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Entscheidungstenor gegeben worden. Von dieser Möglichkeit hat sie mit E-Mail vom 20.07.2022 Gebrauch gemacht. Die Antragstellerin teilt darin mit, dass sie keine Anmerkungen zu dem beabsichtigten Entscheidungstenor hat.

- 23 Zudem hat die Beschlusskammer eine Konsultation durchgeführt, um nicht am Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Rahmen der Konsultation wurden 18 Stellungnahmen eingereicht.

### **2.4 Beteiligung anderer Behörden**

- 24 Die Beteiligung weiterer Behörden ist im gebotenen Umfang erfolgt. Die Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG am 01.06.2022 über die Einleitung des Verfahrens informiert worden, darüber hinaus auch das Bundeskartellamt und der Länderausschuss. Die förmliche Beteiligung des Länderausschusses gemäß § 60a Abs. 2 EnWG sowie des Bundeskartellamts und der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen gemäß § 58

Abs. 1 Satz 2 EnWG ist durch Übersendung des Beschlusssentwurfs am 18.07.2022 mit der Gelegenheit zu Stellungnahmen erfolgt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

25 Am 27.07.2022 hat das BMF und am 28.07.2022 das BMWK ihr Einvernehmen zum am 25.07.2022 übermittelten Beschlusssentwurf erklärt.

### **3 Materielle Voraussetzungen der Genehmigung / Genehmigungsfähigkeit**

26 Die Entscheidung ist auch materiell rechtmäßig.

#### **3.1 Genehmigung gemäß Tenorziffer 1.**

27 Die materiellen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorgelegten Konzepts für die Methodik zur Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG nach Tenorziffer 1. liegen vor. Die Voraussetzungen des § 35e EnWG werden durch das vorgelegte Konzept erfüllt, sodass dieses genehmigungsfähig ist (vgl. hierzu unter 3.1.1.). Die Beschlusskammer hat das ihr zustehende Ermessen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung zudem ordnungsgemäß ausgeübt (vgl. hierzu unter 3.1.2.). Ferner war die Genehmigung zu befristen (vgl. hierzu unter 3.1.3.).

#### **3.1.1 Voraussetzungen/Anforderungen des § 35e EnWG**

28 Die Voraussetzungen des § 35e EnWG sind erfüllt. Durch das vorgelegte Konzept zur Methodik der Ausgestaltung der Umlage werden insbesondere die Kosten der Antragstellerin diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt (§ 35e S. 1 EnWG). Aber auch die weiteren Voraussetzungen des § 35e S. 2 bis 4 EnWG sind erfüllt. Dazu im Einzelnen:

##### **3.1.1.1 Umlageperiode/ Betrachtungszeitraum**

29 Das vorgelegte Konzept ist bezüglich der Dauer der Umlageperioden sowie des Betrachtungszeitraums genehmigungsfähig.

30 § 35e EnWG enthält im Hinblick auf die Dauer der Umlageperioden sowie den Betrachtungszeitraum keine Vorgaben. In der Gesetzesbegründung wird jedoch ausgeführt, dass die weiteren Einzelheiten der Ausgestaltung der Umlage durch die Bundesnetzagentur genehmigt werden. Hierzu gehören insbesondere die der Umlage zu Grunde liegende Berechnungsmethode bzw. -systematik aber u.a. auch der Geltungszeitraum (BT-Drucksache 20/1024, S. 27).

31 Das vorgelegte Konzept sieht eine Dauer der Umlageperioden von grundsätzlich sechs Monaten ab erstmaliger Erhebung der Umlage am 01.10.2022 vor. Eine Ausnahme soll für die erste und die letzte Umlageperiode gelten, die jeweils drei Monate betragen soll. Die erste Umlageperiode läuft folglich vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 und die letzte Umlageperiode vom 01.01.2025 bis 31.03.2025. Ursprünglich sah das vorgelegte Konzept eine Umlageperiode von jeweils drei Mo-

naten vor, wurde jedoch von der Antragstellerin in Reaktion auf die Stellungnahmen der Marktbe-  
teiligten im Rahmen der Konsultation (Einzelheiten siehe unter Rz. 33) entsprechend der vorge-  
nannten Ausführungen geändert. Im Hinblick auf den Betrachtungszeitraum prognostiziert die An-  
tragstellerin für jede Umlageperiode ihre Kosten und Erlöse nicht nur bis zum Ende der jeweiligen  
Umlageperiode, sondern für den Gesamtzeitraum bis zum Ende des Gasspeichergesetzes am  
31.03.2025 unter Einbeziehung des aktuellen Kontostands des Umlagekontos. Sofern die prog-  
nostizierten Kosten die prognostizierten Erlöse übersteigen, erhebt die Antragstellerin unter Prog-  
nose der jeweiligen umlagefähigen Menge die Speicherumlage in Euro pro ausgespeister MWh  
von den Bilanzkreisverantwortlichen. Zur Begründung führt die Antragstellerin insbesondere aus,  
dass der Einsatz der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Speicherfüllstände von vielen  
äußeren Einflussfaktoren abhängt und die Ausprägung der Kosten und Erlöse sehr stark schwan-  
ken könnten, wodurch die Unsicherheit der Prognosen mit der Dauer der Umlageperiode steige.  
Dieser Unsicherheit müsste durch einen hohen Risikoauschlag begegnet werden und zudem  
seien starke Schwankungen der Umlage möglich, wenn die Risiken sich nicht oder in anderer  
Form realisieren. Zudem zeichne sich die Umlage nach § 35e EnWG durch die Besonderheit einer  
gesetzlichen Befristung aus. Alle Kosten und Erlöse, die bis zum 31.03.2025 angefallen sind,  
müssen spätestens nach Abrechnung des letzten Leistungsmonats März 2025 gegenüber dem  
Markt vollständig egalisiert sein und das Umlagekonto auf null abgerechnet werden. Daher sei  
eine Dauer der Umlageperiode von z. B. zwölf Monaten problematisch, weil im vorgegebenen  
Zeitraum nur zwei Möglichkeiten zur Anpassung bestünden. Vielmehr sei eine kürzere Dauer der  
Umlageperiode notwendig, weshalb sich die Antragstellerin für eine Umlageperiode von grund-  
sätzlich sechs Monaten ausspreche. Eine Umlageperiode von grundsätzlich sechs Monaten,  
bringe zudem eine höhere Planbarkeit für die Marktteilnehmer mit sich als beispielsweise eine  
Umlageperiode von drei Monaten wie ursprünglich vorgesehen. Als Grund für die beiden dreimo-  
natigen Umlageperioden vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 bzw. vom 01.01.2023 bis 31.03.2023  
führt die Antragstellerin aus, dass diese aufgrund der bereits zuvor genannten Unsicherheiten bei  
der Kostenprognose erforderlich seien. Der Umstand der hohen Prognoseunsicherheit bzgl. der  
sich tatsächlich realisierenden Kosten sei insbesondere in der ersten Periode vorherrschend, da  
hier noch keine Erfahrung aus den Wintermonaten vorliegen. Die dreimonatige Umlageperiode  
ermöglichte der Antragstellerin auf Änderungen der Gesamtsituation mit geringem zeitlichem Ver-  
zug zu reagieren, wodurch wiederum unerwartete Ereignisse, die schon in der ersten Umlagepe-  
riode eingetreten sind (ex-post), schneller aufgefangen werden als auch bereits Erkenntnisse über  
die Zukunft (ex-ante) in die nächste Kalkulation der Speicherumlage ab dem 01.01.2023 einfließen  
könnten. Durch die dreimonatige Umlageperiode vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 solle wiederum  
das Ziel eines ausgeglichenen Umlagekontos unterstützt werden. Eine kürzere Umlageperiode  
bringe eine höhere Prognosegenauigkeit mit sich, so dass vor dem Auslaufen des Gesetzes die  
Speicherumlage noch einmal entsprechend angepasst werden könne, um einen ausgeglichenen

Saldo des Umlagekontos zu erreichen. Im Übrigen seien die beiden dreimonatigen Umlageperioden aufgrund des Verzichts auf einen Liquiditätspuffer (Einzelheiten siehe unter 3.1.1.3) alternativlos, da dieser dazu gedient hätte, Schwankungen der finanziellen Mittel der Antragstellerin aber auch starke Prognoseunsicherheiten aufzufangen. Durch den Betrachtungszeitraum bis zum 31.03.2025 könne die Kostendeckung über einen längeren Zeitraum erfolgen. Allerdings könnten unerwartete Kosten dazu führen, dass prognostizierten Planungsgrößen sich ändern, wodurch die zu deckenden Kosten dann höher liegen würden als zunächst angenommen. Je kürzer die Umlageperiode ist, desto mehr Flexibilität wäre vorhanden, um diese Veränderungen aufzufangen. Bei einer längeren Periode als sechs Monate könne die geringere Flexibilität wiederum zu einem Umlagesprung führen. Durch die Umlageperioden von grundsätzlich sechs Monaten hingegen könne immer noch iterativ auf das definierte Ziel eines Umlagekontos von null Euro zum Ende der Laufzeit als auch auf eine Verstetigung der Umlagehöhe hingewirkt werden. Die Ausrichtung der Prognose der Umlage auf einen Betrachtungszeitraum bis zum 31.03.2022 resultiere aus der Befristung des Gesetzes, da spätestens zu diesem Zeitpunkt alle Kosten und Erlöse auf den Markt umgelegt sein müssen. Ein Abstellen auf ein ausgeglichenes Umlagekonto am Ende einer jeden Umlageperiode könne hingegen zu extremen Ausschlägen bei der Umlagehöhe führen. Sollte sich ein Szenario mit sehr hohen Kosten realisieren, könne durch den langen Betrachtungszeitraum die Kostendeckung über einen längeren Zeitraum (langfristiges Ziel) erfolgen und müsse nur zum Teil in der nächsten Umlageperiode (kurzfristiges Ziel) realisiert werden.

- 32 Die Beschlusskammer hält die Ausführungen bzw. Begründung der Antragstellerin für nachvollziehbar und ist daher der Auffassung, dass eine Dauer der Umlageperiode von grundsätzlich sechs Monaten mit zwei dreimonatigen Umlageperioden vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 bzw. vom 01.01.2025 bis 31.03.2025 als Ausnahme davon sowie ein Betrachtungszeitraum bis zum 31.03.2022 für die Prognose der Kosten und Erlöse sachgerecht und damit genehmigungsfähig ist. Dabei ist der Beschlusskammer bewusst, dass die Dauer der Umlageperiode von sechs Monaten einen Unterschied zur Dauer der Umlageperioden im Bilanzierungs- und Konvertierungssystem darstellt, wo diese zwölf Monate betragen. Jedoch bestehen nach Auffassung der Beschlusskammer vorliegend zwei entscheidende Unterschiede zu diesen Systemen, die es zu berücksichtigen gilt. Zum einen sind die gesetzlichen Regelungen der §§ 35a ff. EnWG nur bis zum 31.03.2025 in Kraft (vgl. § 35g Satz 2 EnWG), sodass bis zu diesem Zeitpunkt auf ein Umlagekonto von null hingewirkt werden muss. Zum anderen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Erfahrungen mit dem neuen System, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten und Erlöse beispielweise im Zusammenhang mit Maßnahmen der Antragstellerin nach § 35c EnWG, sodass hohe Prognoseunsicherheiten bestehen. Auch im Rahmen des Bilanzierungssystems wurde daher ursprünglich mit einer Umlageperiode von sechs Monaten begonnen. Die Beschlusskammer teilt ferner die Auffassung der Antragstellerin, dass mit starken saisonalen Schwankungen bei den Kosten und Erlösen zu rechnen ist. So können beispielweise kurzfristig

und für einen kurzen Zeitraum erhebliche Kosten in Milliardenhöhe für den Eigenerwerb von Gas (Stufe 3) für die Antragstellerin entstehen, der ggf. erforderlich wird, um die Erreichung der Füllstandsvorgaben zu den gesetzlich vorgesehenen Stichtagen zu gewährleisten. So geht die Gesetzesbegründung in einer "worse-case"-Betrachtung von einem Liquiditätsbedarf in Höhe von 15 Mrd. Euro aus (BT-Drucksache 20/1024, S. 6). Ob und in welchem Umfang es beispielsweise zum Eigenerwerb von Gas durch die Antragstellerin kommt, hängt wiederum davon ab, inwieweit die Befüllung der Speicher durch den Markt bzw. die Speicherkunden selbst erfolgt, um die Füllstandsvorgaben zu den gesetzlich vorgesehenen Stichtagen zu erreichen. Die Antragstellerin hat darauf keinen Einfluss. Daher ist es für die Beschlusskammer nachvollziehbar, dass die Antragstellerin gerade zu Beginn, wo noch keinerlei Erfahrungswerte mit dem System bestehen, eine kurzfristige Reaktionsmöglichkeit benötigt, um auf derartige Änderungen der Gesamtsituation mit geringem zeitlichen Verzug reagieren zu können, weshalb auch die dreimonatige Umlageperiode vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 als sachgerecht betrachtet wird. Im Übrigen hätte die Antragstellerin aufgrund der Befristung der Regelungen der §§ 35a ff. EnWG bis zum 31.03.2025 bei längeren Umlageperioden von beispielsweise zwölf Monaten nur wenig Möglichkeiten, um auf derartige Änderungen zu reagieren. Auch ermöglicht eine Umlageperiode von grundsätzlich 6 Monaten, dass iterativ auf einen Kontostand von Null zum Ende der Laufzeit des Gesetzes am 31.03.2025 hingewirkt werden kann und berücksichtigt somit die Besonderheit der zeitlichen Befristungen der Regelungen der §§ 35a ff. EnWG. In diesem Zusammenhang hält es die Beschlusskammer daher auch für sachgerecht, für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.03.2025 eine lediglich dreimonatige Umlageperiode anzusetzen, da durch die damit verbundene höhere Prognosegenauigkeit die Speicherumlage noch einmal vor dem Außerkrafttreten des Gesetzes am 01.04.2025 entsprechend angepasst werden kann, um das zuvor genannte Ziel eines ausgeglichenen Saldos des Umlagekontos zu erreichen, sodass Ausschüttungen bzw. Nachforderungen (Einzelheiten siehe unter 3.1.1.5) weitestgehend vermieden werden können. Eine längere Dauer der Umlageperiode als grundsätzlich sechs Monate würde hingegen dazu führen, dass die Antragstellerin auf unerwartete Ereignisse und damit verbundene Kosten nicht kurzfristig reagieren könnte, wodurch nach Auffassung der Beschlusskammer eine höhere Gefahr von Umlagesprüngen besteht, die es aber gerade im Interesse aller Marktteilnehmer an einer Verstetigung der Umlage weitestgehend zu vermeiden gilt. Auch wäre mit höheren Risikoaufschlägen seitens der Antragstellerin zu rechnen bzw. damit, dass die Antragstellerin einen Liquiditätspuffer anwendet, auf den sie vorliegend jedoch gerade verzichtet. Denn diese Kosten könnten erst nach dem Ende der längeren Umlageperiode bei der Prognose für den noch verbleibenden, dann aber kürzeren Zeitraum bis zum 31.03.2025 berücksichtigt werden, wodurch wiederum höhere Umlagesprünge zu erwarten wären. Eine Dauer der Umlageperiode von grundsätzlich sechs Monaten und die beiden dreimonatigen Umlageperioden vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 bzw. 01.01.2025 bis 31.03.2025 ermöglichen es hingegen der Antragstellerin aufgrund der damit verbundenen

Möglichkeit einer kurzfristigen Reaktion die Kosten für unerwartete Ereignisse bei der Prognose für den noch verbleibenden Zeitraum zu berücksichtigen, der länger ist als bei einer längeren Umlageperiode von beispielsweise zwölf Monaten. Es findet dadurch eine gleichmäßige Verteilung der Kosten über einen längeren Zeitraum bis zum 31.03.2022 statt, als dies bei einer längeren Umlageperiode der Fall wäre. Dies wiederum führt zu einer Verstetigung der Umlage. Daher ist es aus Sicht der Beschlusskammer auch nachvollziehbar, dass von der Antragstellerin als Betrachtungszeitraum der Prognose die gesamte Laufzeit des Gesetzes bis zum 31.03.2025 herangezogen werden soll. Denn dadurch können Kosten und Erlöse, die wie zuvor erörtert sehr hoch ausfallen können, aber auch saisonalen Schwankungen unterliegen, über einen längeren Zeitraum gleichmäßig verteilt werden, wodurch Umlagesprünge vermieden werden und eine Verstetigung der Umlage erreicht wird. Würde als Betrachtungszeitraum für die Prognose der Kosten und Erlöse nicht auf den Zeitraum bis zum 31.03.2025 abgestellt werden, sondern auf das Ende der jeweiligen Umlageperiode, so wäre hingegen mit hohen Umlagesprüngen zwischen den jeweiligen Umlageperioden zu rechnen, da wie zuvor erörtert bei der Antragstellerin kurzfristig und für einen kurzen Zeitraum erhebliche Kosten für beispielsweise den Eigenerwerb von Gas anfallen können, die dann nicht mehr gleichmäßig über einen längeren Zeitraum verteilt werden könnten. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass die Dauer der Umlageperiode von grundsätzlich sechs Monaten bzw. die beiden dreimonatigen Umlageperioden zu Beginn bzw. am Ende eine geringere langfristige Planbarkeit der Marktteilnehmer bedeuten. Jedoch zeigen die vorherigen Ausführungen, dass durch die Kombination aus einer Dauer der Umlageperiode von grundsätzlich sechs Monaten bzw. zwei dreimonatigen Umlageperioden und der damit verbundenen kurzfristigen Reaktionsmöglichkeit der Antragstellerin mit dem Betrachtungszeitraum der Prognose der Kosten und Erlöse bis zum 31.03.2025 Umlagesprünge vermieden und eine Verstetigung der Umlage erreicht werden können. Dies wiederum kommt allen Marktteilnehmer zugute. Rein vorsorglich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass sie auch die erstmalige Erhebung der Umlage ab dem 01.10.2022 (Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2022/2023) für sachgerecht hält, da dadurch insbesondere ein Gleichlauf zu den Bilanzierungsumlagen- bzw. der Konvertierungsumlage geschaffen wird, die ebenfalls jeweils zu Beginn des Gaswirtschaftsjahres am 01.10. erhoben werden. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass die Genehmigung der Methodik der Umlage selbstredend vor der erstmaligen Erhebung erfolgen und zudem der Antragstellerin ausreichend Zeit eingeräumt werden muss, auf Basis dieser Genehmigung die konkrete Umlagehöhe zu berechnen, die wiederum rechtzeitig vor dem jeweiligen Geltungszeitraum zu veröffentlichen ist. Dies wird durch eine erstmalige Erhebung ab dem 01.10.2022 gewährleistet.

- 33 Im Rahmen der durchgeführten Konsultation wurde teilweise vorgetragen, dass eine Umlageperiode von drei Monaten zu kurz sei (Uniper) und eventuell zu Preisanpassungen beim Endkunden in kurzen Intervallen führen könne (EnBW). Es wurden im Sinne einer erhöhten Planbarkeit daher längere Umlageperioden von sechs(EnBW, VCI, VKI) bzw. zwölf Monaten vorgeschlagen (EnBW,

ENGIE, RWE), teilweise jedoch nur wenn dies nicht mit einem höheren Liquiditätspuffer umgesetzt werden würde (VCI, VKI). Teilweise wurde jedoch die kurze Umlageperiode auch begrüßt (FNB Gas) bzw. als nachvollziehbar erachtet (EFET). Zunächst ist klarzustellen, dass sich die Stellungnahmen der Konsultation auf das ursprünglich vorgelegte Konzept beziehen, das noch eine Umlageperiode von jeweils drei Monaten vorsah. Diese Bedenken hat die Antragstellerin aufgegriffen, indem sie ihr ursprünglich vorgelegtes Konzept dahingehend abgeändert hat, dass dieses nunmehr eine Umlageperiode von grundsätzlich sechs Monaten bzw. lediglich zwei dreimonatige Umlageperioden zu Beginn und am Ende vorsieht. Damit ist die Antragstellerin den Forderungen der Marktbeteiligten bereits entgegengekommen. Wie zuvor erörtert ist der Beschlusskammer bewusst, dass die im vorgelegten Konzept vorgesehenen Dauern der Umlageperiode eine geringere langfristige Planbarkeit der Marktteilnehmer bedeutet als dies bei einer Umlageperiode von zwölf Monaten der Fall wäre. Jedoch kann die Beschlusskammer die Gründe der Antragstellerin für die vorgesehenen Umlageperioden und die damit verbundene kurze Reaktionsmöglichkeit nachvollziehen, wie den vorherigen Ausführungen zu entnehmen ist. Dabei ist nochmals zu betonen, dass die Notwendigkeit einer kurzfristigen Reaktionsmöglichkeit seitens der Antragstellerin weniger aus den Kosten beispielsweise der SSBO resultiert (EnBW, ENGIE), die zumindest im Hinblick auf Service-Entgelt und Leistungspreis bereits nach der jeweiligen Ausschreibung feststehen nicht jedoch bezüglich der Arbeitspreise bei Abruf, sondern vornehmlich daraus, dass Kosten für den Eigenerwerb von Gas durch die Antragstellerin kurzfristig und in erheblicher Höhe entstehen können, worauf die Antragstellerin keinen Einfluss hat, sodass diesbezüglich eine hohe Prognoseunsicherheit besteht, der bei längeren Umlageperioden mit höheren Risikoaufschlägen oder der Anwendung eines Liquiditätspuffers seitens der Antragstellerin begegnet werden müsste. Diese hohe Prognoseunsicherheit zeigt sich bereits bei der Preisentwicklung des Börsenpreises für Gas in den letzten Wochen, die durch große Preisschwankungen bzw. –sprünge gekennzeichnet ist. Allein seit Kalenderwoche 28 (Anfang Juni) hat sich der mengengewichtete Gasdurchschnittspreis am THE-VHP verdoppelt. Dabei kam es im Vortagsvergleich teilweise zu Preissprüngen von über 20%. Daher ist es nach Ansicht der Beschlusskammer nachvollziehbar, dass die Antragstellerin eine kurzfristige Reaktionsmöglichkeit benötigt. Dabei wird, wie ebenfalls zuvor bereits erörtert, gerade durch den langen Betrachtungszeitraum der Prognose der Kosten und Erlöse bis zum 31.03.2025 trotz der vorgesehenen Umlageperioden auf eine Verstetigung der Umlage hingewirkt, wodurch nach Auffassung der Beschlusskammer mehr Planungssicherheit für alle Marktbeteiligten geschaffen wird und die verschiedenen Interessen, wie in der Konsultation gefordert (BDEW), in Einklang gebracht werden. Die Beschlusskammer hat insbesondere bereits bei den Bilanzierungsumlagen stets betont, für wie wichtig sie eine Verstetigung der Umlagen und die damit verbundene Planungssicherheit hält. Im Bilanzierungssystem sorgten hohe Umlagesprünge in der Vergangenheit für erhebliche Kritik von Seiten des Marktes.

Daher ist es beispielsweise auch nicht nachvollziehbar bzw. es überrascht, dass teilweise im Rahmen der Konsultation hohe Umlagesprünge gegenüber kleinen Änderungen präferiert werden (EnBW). Vielmehr sind wie bei den Bilanzierungsumlagen auch bei der Speicherumlage hohe Umlagesprünge nach Ansicht der Beschlusskammer gerade zu vermeiden.

### **3.1.1.2 Umlagefähige Menge/ Abrechnung der Umlage**

- 34 Das vorgelegte Konzept erfüllt bezüglich der umlagefähigen Menge sowie der Abrechnung der Umlage die gesetzlichen Voraussetzungen und ist somit genehmigungsfähig.
- 35 Gemäß § 35e S. 1 EnWG werden die der Antragstellerin im Zusammenhang mit ihren Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Laut der Gesetzesbegründung wird die Umlage auf die täglich aus einem Bilanzkreis physikalisch ausgespeisten Mengen an SLP-Entnahmestellen, RLM-Entnahmestellen und Grenzübergangspunkten bzw. Virtuellen Kopplungspunkten erhoben (BT-Drucksache 20/1024, S. 26). Die Umlage soll über die Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet werden, da so sichergestellt ist, dass sie alle ausgespeisten Mengen gleichermaßen trifft und die dafür notwendigen Daten auch beim Marktgebietsverantwortlichen vorliegen (BT-Drucksache 20/1024, S. 26). Gemäß § 35e S. 4 EnWG ist der Marktgebietsverantwortliche berechtigt, von den Bilanzkreisverantwortlichen Abschlagszahlungen zur Deckung der voraussichtlichen Kosten zu verlangen.
- 36 Auch wenn der Wortlaut des § 35e S. 1 EnWG lediglich vorgibt, dass die Kosten diskriminierungsfrei auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden müssen ohne nähere Einzelheiten zu regeln, so ist aufgrund einer systematischen Auslegung anhand der Gesetzesbegründung zu § 35 S. 1 EnWG festzustellen, dass bereits das Gesetz verpflichtend vorgibt, auf welche täglich aus einem Bilanzkreis physikalisch ausgespeisten Mengen die Umlage zu erheben ist. Denn die Gesetzesbegründung sieht eindeutig vor, dass die Umlage auf die täglich aus einem Bilanzkreis physikalisch ausgespeisten Mengen an SLP-Entnahmestellen, RLM-Entnahmestellen und Grenzübergangspunkten bzw. Virtuellen Kopplungspunkten erhoben „wird“, sodass insoweit der Antragstellerin keinerlei Entscheidungsspielraum zukommt. Diese gesetzliche Vorgabe wird durch das vorgelegte Konzept erfüllt, sodass dieses insoweit genehmigungsfähig ist, da es dem Gesetz entsprechend vorsieht, dass die Umlage auf die täglich aus einem Bilanzkreis physikalisch ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Entnahmestellen und an Grenzübergangspunkten bzw. virtuellen Kopplungspunkten erhoben wird.
- 37 In der Konsultation wurde teilweise vorgetragen, dass eine Einbeziehung der Grenzübergangspunkte bei der Umlageerhöhung nicht sachgerecht sei, insbesondere da dies zu einer Doppelbelastung der Verbraucher führen würde (A&B, CREG, ILR), benachbarten Mitgliedstaaten nicht zu Gute käme (GRT Gaz, RWE, CRE) bzw. europarechtswidrig sei (AGGM, EFET, ENGIE,

NET4GAS, Shell). Teilweise wurde jedoch die Einbeziehung der Grenzübergangspunkte ausdrücklich begrüßt (Uniper). Hinsichtlich der Einbeziehung der Grenzübergangspunkte bei der Umlageerhebung ist nochmals zu betonen, dass der Adressatenkreis der Umlage bereits durch das Gesetz selber bestimmt bzw. vorgegeben wird und nicht einen bloßen „Wunsch“ des Gesetzgebers darstellt (EFET) bzw. „offengelassen“ wird (RWE). Die Antragstellerin besitzt diesbezüglich keinerlei Entscheidungsspielraum. Im Gegenteil, würde das Konzept der Antragstellerin eine Umlageerhebung ohne die Grenzübergangspunkte vorsehen, so wäre ein solches gerade nicht genehmigungsfähig, da es dann nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen würde. Nach Auffassung der Beschlusskammer bestehen auch keine Zweifel an einer Vereinbarkeit der Einbeziehung der Grenzübergangspunkte bei der Umlageerhebung mit europarechtlichen Regelungen. Insbesondere hält die Beschlusskammer eine derartige Einbeziehung für verursachungsgerecht, da sie auch ausländischen Händlern und Endkunden zu Gute kommt. Gemäß § 35d Abs. 4 S. 1 EnWG hat die Antragstellerin die nach § 35c Abs. 2 EnWG physisch erworbenen Gasmengen spätestens ab dem 1. Januar eines Jahres bis zum Ende des Speicherjahres gleichmäßig zu veräußern. Die Antragstellerin verkauft diese Mengen somit frei am Markt, was bedeutet, dass nicht nur inländische, sondern auch ausländische Händler diese Mengen erwerben und dann über die Grenzen transportieren können, um ihre Endkunden zu versorgen. Eine Beschränkung auf inländische Händler bzw. Endverbraucher findet somit gerade nicht statt, sodass die Gasmengen auch nicht ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben und nur deren Versorgungssicherheit dienen, sondern auch der Versorgungssicherheit benachbarter Mitgliedstaaten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin die Gasmengen auch im Rahmen des Regelenergieeinsatzes verwenden kann, um physische Ungleichgewichte zu beheben, was wiederum auch den Abtransport von Gasmengen ausländischer Händler ermöglicht. Auch im Falle der Freigabe von Gasmengen nach § 35d Abs. 1 EnWG sieht das Gesetz keine Einschränkung dahingehend vor, dass die freigegebenen Gasmengen lediglich der Versorgung von Gaskunden in Deutschland dienen können. Auch diese freigegebenen Mengen könnten zum Transport in die benachbarten Marktgebiete und somit zur Versorgung ausländischer Endkunden genutzt werden. Das vorgelegte Konzept unter Einbeziehung der Grenzübergangspunkte bei der Umlageerhebung ist somit genehmigungsfähig.

- 38 Auch die weiteren Voraussetzungen des § 35e Satz 1 EnWG sind durch das vorgelegte Konzept erfüllt. So werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Kosten diskriminierungsfrei auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt und die Abrechnung der Umlage erfolgt gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen auf monatlicher Basis, sobald die umlagefähigen Mengen final vorliegen.
- 39 Die Berechtigung der Antragstellerin zur Erhebung von angemessenen Abschlagszahlungen ergibt sich ebenfalls unmittelbar aus dem Gesetz, vgl. § 35e Satz 4 EnWG. Das vorgelegte Kon-

zept sieht dem folgend die Berechtigung der Antragstellerin vor, angemessene Abschlagszahlungen auf die Umlage von den Bilanzkreisverantwortlichen zu erheben, wobei die geleisteten Abschlagszahlungen mit der finalen Abrechnung der Umlagen für den jeweiligen Leistungsmonat verrechnet werden. Unabhängig von den gesetzlichen Vorgaben ist die Erhebung einer angemessenen Abschlagszahlung bzw. die Berechtigung dazu für die Beschlusskammer auch nachvollziehbar. Im Gegensatz zu Vorauszahlungen handelt es sich bei Abschlagszahlungen um eine Gegenleistung für bereits erbrachte (Teil-)Leistungen, sodass ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin besteht, Teilzahlungen auf die Umlage bereits vor dem Vorliegen der finalen Daten, die erst eine endgültige monatliche Abrechnung der Umlage mit einem zeitlichen Versatz gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen ermöglichen, zu erhalten. Dadurch wird eine vollständige Vorfinanzierung durch die Antragstellerin vermieden und dieser nicht das gesamte Insolvenzrisiko auferlegt (vgl. BT-Drucksache 20/1024, S. 27). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Abschlagszahlungen um kein dem Markt unbekanntes Instrument handelt, da eine Berechtigung zur Erhebung angemessener Abschlagszahlungen durch die Antragstellerin bereits bei den Bilanzierungsumlagen sowie der Konvertierungsumlage vorgesehen ist, vgl. Kooperationsvereinbarung, Anlage 4, § 32.

- 40 Die weiteren Einzelheiten der Abrechnungsmodalitäten einschließlich der Abschlagszahlungen bleiben den vertraglichen Bestimmungen zwischen Antragstellerin und Bilanzkreisverantwortlichem vorbehalten und werden dort konkretisiert.

### **3.1.1.3 Kosten und Erlöse**

- 41 Das vorlegte Konzept erfüllt bezüglich der berücksichtigungsfähigen Kosten und Erlöse die gesetzlichen Voraussetzungen und ist somit genehmigungsfähig.
- 42 Gemäß § 35e S. 1 EnWG werden die Kosten, die der Antragstellerin bei der Ausführung von Tätigkeiten im Rahmen ihrer Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen, transparent und diskriminierungsfrei auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Kosten und Erlöse, die prognostiziert und zur Berechnung der Umlage herangezogen werden, sind dabei infolge der Kosten- und Erlösneutralität saldiert zu betrachten und transparent und für Dritte nachvollziehbar zu ermitteln. Die Kosten- und Erlöspositionen, die Gegenstand der Umlage sind, sind im Gesetz nicht final definiert. § 35e S. 2 EnWG hebt insbesondere Kosten und Erlöse, die im Rahmen der ergriffenen Maßnahmen nach den §§ 35c und 35d entstehen, hervor. Gemäß § 35e S.5 EnWG genehmigt die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium der Finanzen weitere Einzelheiten. Dazu gehören auch die Kostenelemente, die Gegenstand der Umlage werden und in der Berechnungsmethode Berücksichtigung finden (BT Drucksache 20/1024 S. 27).
- 43 Im vorgelegten Konzept zeigt die Antragstellerin auf, welche Kosten- und Erlöspositionen nach aktuellem Stand zur Prognose und transparenten Ermittlung der Kosten herangezogen werden.

Unterschieden wird dabei zwischen gaswirtschaftlichen Kostenpositionen, sonstigen Kostenpositionen und Erlöspositionen. Zu den gaswirtschaftlichen Kostenpositionen zählen insbesondere die Kosten für den Einsatz der Produkte in den Stufen 1 bis 3. Dies beinhaltet Kosten für Leistungspreise, die der Antragstellerin bei der Kontrahierung von SSBO-Produkten der Stufen 1 und 2 entstehen, sowie Kosten im Rahmen der Arbeitspreise, die im Falle eines Abrufs von kontrahierten Mengen entstehen. Des Weiteren werden Transportkosten und Kosten die bei der Buchung von Speicherkapazitäten im Rahmen der Stufen 2 (SSBO der Stufe 2) und 3 (Eigenerwerb und Einspeicherung) aufgeführt. Zu den Kosten im Rahmen der Stufe 3 zählen auch solche Kosten, die anfallen, wenn die Antragstellerin Gasmengen selbst beschafft. Auch Überschüsse, die in gewissen Fällen an die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet werden können (siehe dazu Kapitel 3.1.1.4), werden nach dem vorliegenden Konzept als gaswirtschaftliche Kostenposition zur Berechnung der Umlage vor jeder Periode als Kostenposition herangezogen. Sonstige Kostenpositionen sind insbesondere Finanzierungskosten und Kosten für Personal sowie Sachmittel. Den Kosten gegenüber stehen nach dem Konzept der Antragstellerin zum aktuellen Zeitpunkt mehrere gaswirtschaftliche Erlöspositionen. Diese beinhalten vor allem Erlöse, die sich aus dem Einsatz der Produkte nach den Stufen 1 bis 3 ergeben können. Erlöse werden dabei im Falle eines Verkaufs abgerufener SSBO-Mengen der Stufen 1 und 2 sowie beim Verkauf der durch die Antragstellerin beschafften und eingespeicherten Mengen nach Stufe 3 generiert. Zudem sieht die Antragstellerin Erlöse vor, die aus der Abrechnung der Speicherumlagen und aus eventuell erhobenen Pönalen, die durch Nicht-Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Marktteilnehmern entstehen können.

- 44 Die Beschlusskammer hält das von der Antragstellerin dargestellte Vorgehen bei der Ermittlung der Kosten und Erlöse, die prognostiziert und für die Umlageberechnung herangezogen werden, sowie die zum aktuellen Zeitpunkt genannten absehbaren Kosten- und Erlöspositionen für nachvollziehbar und sachgerecht. Die Berechtigung der Antragstellerin, sämtliche Kosten, die ihr im Rahmen ihrer neuen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen, auf die Bilanzkreisverantwortlichen umzulegen, ergibt sich aus dem Gesetz, vgl. § 35e S.1 EnWG. Des Weiteren werden im Gesetz bereits die Kostenpositionen, die der Antragstellerin im Rahmen des Einsatzes der SSBO-Produkte nach den §§ 35c und 35d EnWG entstehen, im § 35e S. 2 hervorgehoben. Die Beschlusskammer teilt die Einschätzung der Antragstellerin, wonach es sich bei den Kosten nach §§ 35c und 35d EnWG um die Kostenpositionen handelt, die die Höhe der Speicherumlage am Ende am deutlichsten beeinflussen wird. Die zum aktuellen Zeitpunkt absehbaren gaswirtschaftlichen Kosten für die SSBO-Produkte der Stufen 1 und 2 setzen sich aus einem Leistungspreis für die kontrahierten Mengen – dabei ist zwischen einem Fixpreis für die Mengen, auf die die Antragstellerin Zugriff hat, und einem Service-Entgelt für die eingespeicherte Menge, auf die ausschließlich der Anbieter Zugriff hat, zu unterscheiden – sowie aus den Arbeitspreisen, die im Falle eines Abrufs von kontrahierten Gasmengen fällig werden, zusammen. In der Stufe 2

könnten Kosten für Speicherkapazitäten hinzukommen, die die Antragstellerin gegebenenfalls buchen muss, falls die ihr von den Speicherbetreibern zur Verfügung gestellten Kapazitäten nicht ausreichen, um die Füllstandsvorgaben zu erfüllen. In der Stufe 3 beschafft die Antragstellerin das Gas selbstständig und speichert es ein, nachdem sie gegebenenfalls Kapazitäten gebucht hat. Die dafür anfallenden Beschaffungspreise sind mit hoher Wahrscheinlichkeit der Hauptkostenfaktor in dieser Stufe 3. Daneben können in den Stufen 2 und 3 Kosten für Transportkapazitäten anfallen. All diese gaswirtschaftlichen Kosten beurteilt die Bundesnetzagentur als sachgerecht.

- 45 Ursprünglich sah das vorgelegte Konzept noch die Bildung eines Liquiditätspuffers vor. Dieser wurde jedoch von der Antragstellerin unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Marktbeteiligten im Rahmen der Konsultation durch eine entsprechende Anpassung des vorgelegten Konzepts gestrichen (Einzelheiten siehe unter Rz. 47). Neben den gaswirtschaftlichen Kostenpositionen sind auch sonstige Kostenpositionen, die die Antragstellerin aufführt, als Kosten zu betrachten, die im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit anfallen. Dies betrifft insbesondere die Kosten, die für Personal, Sachmittel und die Finanzierung anfallen. Bezüglich der Finanzierungskosten ist hinzuzufügen, dass die Kosten für die Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit zwar über die Umlage gedeckt werden, diese jedoch erstmalig im Oktober erhoben wird und mit einem zeitlichen Versatz von einigen Wochen erst Erlöse für die Antragstellerin generieren soll. Insbesondere Kosten für die SSBO-Produkte nach den §§ 35c und 35d EnWG in Form von Leistungspreisen und gegebenenfalls einer Beschaffung von Gasmengen durch den Marktgebietsverantwortlichen sorgen für frühzeitigen Liquiditätsbedarf schon vor Beginn der Erhebung der Umlage. Auch Erlöse aus etwaigen Verkäufen von Gasmengen können erst in den letzten Wochen des laufenden Kalenderjahres generiert werden. Dementsprechend ist die Antragstellerin darauf angewiesen, jene Kosten über andere Finanzinstrumente vorzufinanzieren. Dafür anfallende Zinskosten und Bereitstellungsentgelte sind u.a. als Teil der Finanzierungskosten im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit zu betrachten. Die Beschlusskammer ist der Auffassung, dass auch diese von der Antragstellerin transparent dargelegten Kostenpositionen sachgerecht sind. Dabei ist klarzustellen, dass auch weitere Kostenpositionen, die zum derzeitigen Stand noch nicht absehbar sind, Teil der Methode zur Berechnung der Speicherumlage und insofern von der Genehmigung umfasst sind, sofern sie sachgerecht sind und der Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit dienen. Die im Konzept vorgenommen Aufzählung ist daher insoweit als nicht abschließend zu betrachten.
- 46 Nach Auffassung der Beschlusskammer erfüllt das vorlegte Konzept auch die Anforderung des § 35e S.3 EnWG. Das vorgelegte Konzept sieht eine Erlösneutralität vor und stellt den Kostenpositionen entsprechende Erlöspositionen - insbesondere jene, die oben bereits genannt werden - gegenüber. Kosten und Erlöse werden infolgedessen saldiert betrachtet, sodass die Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit keine Einnahmequelle für die Antragstellerin darstellen und ihr am Ende nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden (BT-Drucksache

20/1024, S. 28). Entsprechend gilt wie bei den Kostenpositionen, dass auch weitere noch nicht absehbare Erlöspositionen, die derzeit nicht im vorgelegten Konzept erwähnt werden, bei der Berechnungsmethodik der Speicherumlage zu berücksichtigen und damit von der Genehmigung umfasst sind, sofern sie sachgerecht sind und Erlöse im Rahmen der Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit darstellen. Auch insoweit ist die im Konzept vorgenommenen Aufzählung daher als nicht abschließend zu betrachten.

- 47 Im Rahmen der Konsultation wurde teilweise die Sinnhaftigkeit eines Liquiditätspuffers, den das ursprüngliche durch die Antragstellerin eingereichte Konzept vorsah, infrage gestellt. Zwar wurde der Liquiditätspuffer vereinzelt begrüßt (FNB Gas), jedoch wurde vor allem angeführt, dass der Liquiditätspuffer die Umlage und somit auch den Gaspreis noch einmal steigen lassen und den Endkunden zusätzlich belasten würde (BDEW, RWE, Shell). Insbesondere vor dem Hintergrund der staatlich abgesicherten Kredite (BDEW, RWE) und anderer finanzieller Instrumente wie die Möglichkeit von Abschlagszahlungen (Uniper) sei die Liquidität der Antragstellerin gesichert und der Liquiditätspuffer entbehrlich. Außerdem wurde im Rahmen der Konsultation auf die kurze Umlageperiode von drei bzw. sechs Monaten hingewiesen, die der Antragstellerin bereits Möglichkeiten zur Reaktion auf die Mengen- und Preisentwicklungen auf dem Gasmarkt biete (Shell). Vereinzelt wurden zudem die Erfahrungen mit der Bildung eines Liquiditätspuffers in anderen Bereichen wie dem Bilanzierungssystem angeführt, nach denen der Liquiditätspuffer in der Vergangenheit nicht zwingend zu einer Verstetigung der Umlage, sondern im Gegenteil zu einer Schwankung Umlagehöhe geführt hätten (EFET, Shell). Des Weiteren wurde auf die Notwendigkeit und die damit einhergehende Komplexität einer rückwirkenden verursachungsgerechten Ausschüttung des Liquiditätspuffers am Ende des Betrachtungszeitraums hingewiesen (BDEW, Uniper). Den Puffer in der letzten Periode zur Absenkung der Umlagehöhe zu verwenden, sei zu vermeiden (Uniper).
- 48 Nach den kritischen Rückmeldungen des Markts hat die Antragstellerin, wie zuvor bereits erörtert, ihr ursprüngliches Konzept entsprechend angepasst und sieht von der Bildung eines Liquiditätspuffers ab. Die Beschlusskammer begrüßt die vorgenommene Änderung der Antragstellerin. Insbesondere vor dem Hintergrund der Gewährung der staatlich abgesicherten Kredite zur Vorfinanzierung der Maßnahmen sowie den kurzen Umlageperiodendauern von grundsätzlich sechs Monaten bzw. den beiden dreimonatigen Umlageperioden vom 01.10.2022 bis 31.12.2022 bzw. vom 01.01.2025 bis 31.03.2025, verfügt die Antragstellerin zum einen über ausreichend hohe liquide Mittel und ist zum anderen in der Lage, Marktrisiken zu senken und entsprechende Anpassungen an den Preis- und Mengenprognosen in kurzen Zeitabständen vorzunehmen. Eine Vorfinanzierung in Form eines Liquiditätspuffers durch den Endkunden ist somit nicht zwingend notwendig. Zudem stehen zum Zeitpunkt der ersten Umlageberechnung bereits zumindest die tatsächlichen Fixkosten für die ausgeschriebenen SSBO-Produkte aus dem Mai und Juni 2022 sowie ein Teil

der Beschaffungskosten für Gasmengen im Rahmen der SSBO nach Stufe 3 fest. In den darauffolgenden Umlageperioden, die am 01.01. respektive am 01.07. starten, sind der Antragstellerin darüber hinaus weitere tatsächliche Kosten für die Erreichung der Füllstandsvorgaben im Oktober und November bzw. Einnahmen aus den Erlöspositionen, die im Frühjahr generiert werden, bekannt.

- 49 Neben dem Liquiditätspuffer wurde vereinzelt kritisiert, dass die Ermittlung der Kosten nicht nachvollziehbar (A&B) sei. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang auf die von der Antragstellerin dargelegten Kosten- und Erlöspositionen hin. Zudem sieht die Antragstellerin vor, den monatlichen Saldo aus sämtlichen Kosten- und Erlöspositionen transparent zu veröffentlichen (siehe Kapitel 3.1.1.7). Ein zweites Umlagekonto allein für die Füllstandsbewirtschaftung (A&B) ist nach Auffassung der Beschlusskammer überflüssig. Zum einen sieht die Antragstellerin wie erwähnt eine transparente Veröffentlichung der Kosten- und Erlöse vor, zum anderen fließen sämtliche Kosten und Erlöse, die im Rahmen der Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen, in die Umlage ein.

#### **3.1.1.4 Umgang mit Überschüssen**

- 50 Das vorgelegte Konzept ist bezüglich des beschriebenen Umgangs mit Überschüssen auf dem Umlagekonto genehmigungsfähig.
- 51 § 35e EnWG enthält keine unmittelbaren Vorgaben dazu, wie mit Überschüssen auf dem Umlagekonto umzugehen ist. In § 35e S. 3 EnWG wird jedoch bestimmt, dass die Kosten und Erlöse zu saldieren sind. In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass mit der Saldierung der Kosten und Erlöse gewährleistet werden soll, dass die Bilanzkreisverantwortlichen an bei der Antragstellerin verbleibenden Erlösen in gleicher Weise beteiligt werden wie an den Kosten. Es wird ebenfalls ausgeführt, dass die Abwicklung der Maßnahmen der Antragstellerin im Zusammenhang mit ihrer Mitwirkung an der Versorgungssicherheit für diese grundsätzlich ergebnisneutral sein soll, was bedeutet, dass die der Antragstellerin tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden sollen. Die Abwicklung der Maßnahmen soll jedoch keine Einnahmequelle für die Antragstellerin darstellen (BT-Drucksache 20/1024, S. 27). § 35e S. 5 EnWG regelt darüber hinaus, dass die weiteren Einzelheiten der Ausgestaltung der Umlage durch die Bundesnetzagentur genehmigt werden. Hierzu gehören gemäß der Gesetzesbegründung auch Fragen des Umgangs mit Überschüssen (Ausschüttung) und Verlusten (BT-Drucksache 20/1024, S. 27).
- 52 Das Konzept der Antragstellerin sieht vor, dass es unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Ausschüttung von Überschüssen kommen kann. Dies wäre dann der Fall, wenn das Ziel eines Umlagekontostandes von null Euro zum 01.04.2025 unter Berücksichtigung aller bis dahin prognostizierten Kosten und Erlöse auch mit einer Ausschüttung noch erreicht würde. Dabei hält die Antragstellerin eine Ausschüttung nur dann für vertretbar, wenn diese nicht zwingend mit einer Umlagehöhe von null Euro in der folgenden Umlageperiode einhergehen muss. Zur Begründung

führt die Antragstellerin aus, dass auch in den auf den Winter 2022/2023, in dem die höchste Kostenbelastung angenommen wird, folgenden Jahren Unsicherheiten bezüglich der Eintrittswahrscheinlichkeit der Maßnahmen und den daraus resultierenden Kostenbelastungen bestehen bleiben würden. Das vorgeschlagene Vorgehen sei auch deshalb folgerichtig, da die Ausschüttung nur dann erfolgen würde, wenn die Zielerreichung, nämlich die Steuerung des Umlagekontos auf null zum 01.04.2025, durch die Ausschüttung nicht gefährdet wäre. Die Ausschüttung sei daher das Resultat aus der Prognose des langfristigen Ziels unter Einbeziehung der Folgeperioden und stellt nicht nur auf die nächste Folgeperiode ab. Die Erhebung einer Speicherumlage und damit die Sicherstellung eines gewissen Liquiditätszuflusses trotz einer Ausschüttung könne zudem erforderlich sein, wenn die zukünftige Notwendigkeit der durch die Antragstellerin durchzuführenden gesetzlichen Maßnahmen nicht sicher genug prognostiziert werden kann. Die Antragstellerin gibt an, dass eine Ausschüttung an alle Bilanzkreisverantwortlichen in dem Verhältnis, in dem diese bislang in das System eingezahlt haben, gegenüber einer ebenfalls möglichen umlagenenkenden Berücksichtigung des Ausschüttungsbetrages in der Folgeperiode vorzugswürdig sei. Die Ausschüttung sei insbesondere vor dem Hintergrund der Verursachungsgerechtigkeit zielführend, da auf diese Weise ein Mittelrückfluss an alle, die bis dahin in das System eingezahlt haben, erfolgen würde. Dieser Aspekt würde bei einer Reduzierung der Umlage für die Folgeperiode unberücksichtigt bleiben. Die Ausschüttung wird entsprechend dem Konzept der Antragstellerin spätestens 6 Wochen vor der nächsten Umlageperiode veröffentlicht und durchgeführt, sobald alle abrechnungsrelevanten Mengen für den Leistungsmonat, der unmittelbar vor Beginn der Folgeperiode liegt, final vorliegen. Der Ausschüttungsbetrag wird anteilig auf alle Bilanzkreisverantwortlichen verteilt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung einer Ausschüttung einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Antragstellerin haben. Dabei werden für jeden Bilanzkreisverantwortlichen die seit Beginn der ersten Umlageperiode ab Inkrafttreten des Speichergesetzes gezahlten Umlagebeträge abzüglich eventueller vergangener Ausschüttungsbeträge ins Verhältnis zur gesamten auszuschüttenden Summe gesetzt. Der Ausschüttungsbetrag pro Bilanzkreisverantwortlichem wird dabei auf die Höhe der von ihm im Rahmen der Umlage gezahlten Beträge begrenzt. Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, dass durch das Abstellen auf die gezahlten Beträge jeder Bilanzkreisverantwortliche anhand seiner tatsächlichen Kostenbelastung berücksichtigt würde. Ein Abstellen auf die umlagepflichtigen Mengen könnte dagegen zu einem verzerrten Verhältnis zwischen den bisher geleisteten Zahlungen des Bilanzkreisverantwortlichen und seinem Anteil an der Ausschüttung führen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn es Perioden mit unterschiedlich hohen Umlagen gab, in denen die umlagepflichtigen Mengen jedoch ähnlich hoch waren.

- 53 Aus Sicht der Beschlusskammer sind die Ausführungen der Antragstellerin in Bezug auf den Umgang mit Überschüssen auf dem Umlagekonto nachvollziehbar und damit die im Konzept be-

schriebene Ausschüttungsmethodik genehmigungsfähig. Die Grundprämisse, dass eine Ausschüttung nur erfolgen kann, wenn das Ziel eines ausgeglichenen Umlagekontostandes zum 01.04.2025 unter Berücksichtigung aller bis dahin prognostizierten Kosten und Erlöse auch mit einer Ausschüttung erreicht wird, ist sachgerecht. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Geltungszeitraums der gesetzlichen Regelungen und damit auch der Umlage ist ein Abstellen auf den Endzeitpunkt als relevantes Datum für die Bestimmung eines potenziellen Überschusses sinnvoll. Entsprechend wird auch für die Berechnung der zu erhebenden Umlage der gesamte Geltungszeitraum einbezogen und nicht lediglich die Folgeperiode. Anderenfalls könnte dies, insbesondere bei einer relativ kurzen Umlageperiode, regelmäßig zu sehr unterschiedlichen Umlagehöhen mit entsprechenden Ausschüttungen führen, welche in der kommenden Umlageperiode wiederum durch eine viel höhere Umlage wieder eingenommen werden müssten. Ein Abstellen auf den 01.04.2025 als relevanten Zeitpunkt für die Bestimmung eines möglichen Überschusses und der Entscheidung über eine Ausschüttung fügt sich insofern auch in die Gesamtsystematik ein und trägt zu einer Verstetigung der Umlage bei. Aus denselben Gründen erscheint es aus Sicht der Beschlusskammer auch nachvollziehbar, dass eine Ausschüttung nicht zwangsläufig mit einer Reduzierung der Umlage auf null in der anstehenden Umlageperiode einhergehen muss. Entscheidend ist viel mehr, dass in den Prognosen der Antragstellerin trotz Ausschüttung ein ausgeglichenes Umlagekonto zum 01.04.2025 erreicht werden kann. Auch das Argument der Antragstellerin, dass ein gewisser Liquiditätszufluss in Form der Umlage zur Abfederung der mit den Prognosen verbundenen Unsicherheiten hinsichtlich der in der Zukunft zu ergreifenden Maßnahmen und der daraus folgenden Kosten notwendig sein kann, ist überzeugend. Sofern allerdings die Prognosen auch unter Berücksichtigung der diversen Unsicherheiten der durch die Antragstellerin auszuführenden Maßnahmen nach §§ 35a bis d EnWG und potenzieller Ausschüttungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf ein ausgeglichenes Umlagekonto zum 01.04.2025 schließen lassen, kann die Ausschüttung selbstverständlich auch mit einer Reduzierung der Umlage auf null einhergehen. Aus den oben dargestellten Gründen ist es aber sachgerecht, dass eine Ausschüttung nicht zwingend mit einer Absenkung der Umlage auf null einhergehen muss. Dass die Antragstellerin eine Ausschüttung basierend auf den in den vergangenen Umlageperioden eingezahlten Beträgen der Bilanzkreisverantwortlichen grundsätzlich einer Reduzierung der Umlage mit Wirkung für die Zukunft vorzieht, ist für die Beschlusskammer ebenfalls nachvollziehbar. Das von der Antragstellerin vorgebrachte Argument der Verursachungsgerechtigkeit überzeugt an dieser Stelle. Die Beschlusskammer sieht in der Ausschüttung gegenüber einer Umlagereduzierung bis hin zur Einführung einer negativen Umlage für künftige Umlageperioden auch insoweit einen Vorteil, als dass der Liquiditätsabfluss im Falle einer Ausschüttung eindeutig auf den Ausschüttungsbetrag begrenzt wird. Dies kann die Planung der Antragstellerin im Hinblick auf den Endsaldo zum 01.04.2025 erleichtern, wohingegen bei einer Umlagereduzierung bzw. einer negativen Umlage Unsicherheiten verbleiben, da die umlagefähigen Mengen nicht im Vorhinein

bekannt sind. Eine Umlagereduzierung könnte daher zu einem deutlich höheren Liquiditätsabfluss führen als beabsichtigt, was sich wiederum in einer höheren Umlage in der Folgeperiode äußern könnte und dem Ziel einer Umlageverstetigung zuwiderlaufen würde.

- 54 Dadurch, dass der Ausschüttungsbetrag pro Bilanzkreisverantwortlichem sich an seinen seit Beginn der ersten Umlageperiode eingezahlten Umlagebeträgen bemisst (abzüglich eventuell in der Vergangenheit erhaltener Ausschüttungsbeträge), wird die tatsächliche Kostenbelastung des Bilanzkreisverantwortlichen berücksichtigt. Insofern ist auch die Begrenzung des Ausschüttungsbetrages pro Bilanzkreisverantwortlichem auf die Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen angemessen. Die alternative Bemessung des Ausschüttungsbetrages je Bilanzkreisverantwortlichem anhand der umlagepflichtigen Mengen lehnt die Antragstellerin mit der Begründung ab, dass dann das Verursachungsprinzip gerade nicht gewahrt wäre. Vielmehr könnte die Ausschüttung in dem Fall in einem verzerrten Verhältnis zu den bisherigen Umlagezahlungen des Bilanzkreisverantwortlichen stehen. Die Beschlusskammer kann sich auch hier der Argumentation der Antragstellerin anschließen und sieht die Gefahr einer gewissen Verzerrung für Fälle, in denen es Perioden mit unterschiedlichen Umlagehöhen aber ähnlichen umlagepflichtigen Mengen gibt, ebenfalls als gegeben an. Die Veröffentlichung einer Ausschüttung spätestens sechs Wochen vor Beginn der nächsten Umlageperiode ist nicht zu beanstanden und korrespondiert mit den gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung der Umlage für die jeweils nachfolgende Umlageperiode. Die Durchführung der Ausschüttung nach dem endgültigen Vorliegen aller abrechnungsrelevanten Daten für den Leistungsmonat, der unmittelbar vor Beginn der Folgeperiode liegt, ist ebenfalls sinnvoll. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sämtliche gezahlten Umlagebeträge der Bilanzkreisverantwortlichen auf Basis der relevanten Mengen berücksichtigt werden können, was dem Verursachungsgerechtigkeitsprinzip des Ausschüttungsmechanismus Rechnung trägt.
- 55 Im Rahmen der durchgeführten Konsultation haben sich die Teilnehmer nur vereinzelt zum Umgang mit potenziellen Überschüssen auf dem Umlagekonto geäußert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Abwicklung einer Ausschüttung im Innenverhältnis zwischen Bilanzkreisverantwortlichem und dem Lieferanten/Transportkunden mit Schwierigkeiten verbunden sein könnte, und dazu bilaterale Vereinbarungen getroffen werden müssten (EFET). Die Ausschüttung sollte möglichst vermieden werden und das letzte Mittel sein (BDEW). Es wurde allerdings auch festgestellt, dass eine hohe Fluktuation der Umlage vermieden werden sollte (BDEW, FNB Gas), wozu eine Ausschüttung bei Vorliegen der entsprechenden oben dargestellten Voraussetzung nach Einschätzung der Beschlusskammer gerade beitragen kann. Ferner wurde vorgeschlagen, dass Ausschüttungen auch an solche Bilanzkreisverantwortliche erfolgen sollten, die zwar in den vorangegangenen Umlageperioden die Umlage gezahlt haben, zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausschüttung ihre Bilanzkreisverantwortung aber bereits niedergelegt haben (VIK, VCI). Eine derartige Ausgestaltung des Ausschüttungsmechanismus ist grundsätzlich denkbar. Jedoch sprechen aus Sicht der Beschlusskammer gewichtige Gründe dafür, den von der Antragstellerin

vorgeschlagenen Umgang mit Überschüssen beizubehalten. Zum einen werden seitens der Antragstellerin für die Führung eines Bilanzkreises, der auch nicht aktiv bewirtschaftet werden muss, keine Entgelte von den Bilanzkreisverantwortlichen erhoben. Zum anderen ist der Geltungszeitraum der hier gegenständlichen gesetzlichen Regelungen bis zum 31.03.2025 begrenzt. Der relevante Zeitraum, in dem ein Bilanzkreis geführt werden müsste, um gegebenenfalls an Ausschüttungen im Zusammenhang mit der Gasspeicherumlage zu partizipieren, ist daher überschaubar und für jeden Bilanzkreisverantwortlichen absehbar. Eine Ausschüttung von Überschüssen an ehemalige Bilanzkreisverantwortliche, mit denen die Antragstellerin zu dem Zeitpunkt der Ausschüttung möglicherweise schon seit längerer Zeit keine geschäftlichen Beziehungen mehr unterhält, würde einen ungleich höheren Aufwand für die Antragstellerin darstellen. Daher hält die Beschlusskammer nach Abwägung der Argumente eine Änderung des von der Antragstellerin vorgelegten Konzeptes hinsichtlich des Umgangs mit Überschüssen nicht für notwendig.

#### **3.1.1.5 Abrechnung Umlagekonto am Ende der Laufzeit**

- 56 Das vorgelegte Konzept ist hinsichtlich des beschriebenen Vorgehens zur Abwicklung des Umlagekontos am Ende der Laufzeit des Speichergesetzes am 31.03.2025 genehmigungsfähig.
- 57 § 35e EnWG enthält keine unmittelbaren Vorgaben dazu, wie das Umlagekonto am Ende der Laufzeit des Speichergesetzes abgewickelt werden soll. § 35e S. 5 EnWG regelt allerdings, dass die weiteren Einzelheiten der Ausgestaltung der Umlage durch die Bundesnetzagentur genehmigt werden. In der Gesetzesbegründung werden einige relevante zu genehmigende Einzelheiten in nicht abschließender Form präzisiert, darunter Fragen der Ergebnisneutralität, worunter auch die Abwicklung zum Laufzeitende gefasst werden kann (BT-Drucksache 20/1024, S. 27).
- 58 Die Antragstellerin stellt in ihrem Konzept dar, dass aufgrund der Begrenzung des Gesetzes sämtliche zum Ende der Laufzeit auf dem Umlagekonto verbleibende Kosten und Erlöse, die dem Geltungszeitraum zugeordnet werden können, auf den Markt umgelegt werden müssen. Es sei davon auszugehen, dass das Umlagekonto zum Ende der letzten Umlageperiode einen positiven oder negativen Saldo aufweisen würde, da auch die Umlage für die letzte Periode auf einer Prognose basiert. Damit das Umlagekonto nach Ende der Laufzeit des Gesetzes keine offenen Positionen mehr aufweist, muss die Antragstellerin daher die Möglichkeit haben, alle am Ende verbleibenden Kosten oder Erlöse mit dem Markt abzurechnen. Das Konzept sieht vor, dass die finale Ausschüttung oder Abrechnung gegenüber denjenigen Bilanzkreisverantwortlichen erfolgen soll, die am 31.03.2025 einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Antragstellerin abgeschlossen haben. Damit würde sichergestellt, dass keine Abrechnung oder Ausschüttung an insolvente oder nicht mehr aktive Bilanzkreisverantwortliche erfolgt. Bei der Abrechnung würde gemäß dem vorgelegten Konzept für jeden Bilanzkreisverantwortlichen die Summe seiner umlagefähigen Mengen, die seit Beginn der ersten Umlageperiode angefallen sind, ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtsumme der umlagefähigen Mengen im Marktgebiet, die in demselben Zeitraum angefallen sind. Als Begründung

für die Wahl des Umlageschlüssels führt die Antragstellerin an, dass die Abrechnung der Umlage im gesamten Zeitraum stets auf Basis der umlagefähigen Menge erfolgte und diese daher auch für die Abrechnung am Laufzeitende herangezogen wird. Im Falle einer finalen Ausschüttung würden für jeden Bilanzkreisverantwortlichen dagegen die seit Beginn der ersten Umlageperiode geleisteten Zahlungen herangezogen. Dieser Betrag, abzüglich eventuell bereits erfolgter Ausschüttungen, wird ins Verhältnis zum insgesamt auszuschüttenden Betrag gesetzt. Anhand dieses Schlüssels würde ein positiver Saldo des Umlagekontos auf die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet. Als Begründung für den Ausschüttungsschlüssel führt die Antragstellerin an, dass potenzielle Ausschüttungen innerhalb des Geltungszeitraums des Gesetzes ebenfalls auf die geleisteten Umlagezahlungen abstellen würden. Der Ausschüttungsbetrag pro Bilanzkreisverantwortlichem soll auf die Höhe der von ihm geleisteten Zahlungen im Rahmen der Umlageabrechnung begrenzt werden. Das Konzept sieht für den Fall einer Ausschüttung am Ende des Geltungszeitraums darüber hinaus vor, dass zunächst nur ein Teil des verbleibenden Überschusses ausgeschüttet werden soll. Als Begründung für diese Maßnahme führt die Antragstellerin an, dass dadurch eventuell strittige oder sonstige begründete Forderungen gegenüber der Antragstellerin, die sich erst im Zeitraum nach dem 01.04.2025 manifestieren, noch aus den verbleibenden Mitteln des Umlagekontos beglichen werden können. Eine vollständige Ausschüttung direkt im Anschluss an den 01.04.2025 hätte dagegen zur Folge, dass der Antragstellerin keine finanziellen Mittel mehr für den Ausgleich etwaiger späterer Forderungen zur Verfügung stehen würden. Die Teilauszahlung soll erfolgen, sobald alle abrechnungsrelevanten Daten vorliegen, die Höhe der Teilauszahlung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns bestimmt werden. Die weiteren Einzelheiten der vollständigen Auskehrung des Umlagekontos werden in den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Antragstellerin und den Bilanzkreisverantwortlichen geregelt.

- 59 Nach Ansicht der Beschlusskammer sind die Ausführungen der Antragstellerin in Bezug auf die Abwicklung des Umlagekontos nach Ende der Laufzeit des Gesetzes nachvollziehbar und die im Konzept beschriebene Abrechnungs- bzw. Ausschüttungsmethodik daher genehmigungsfähig.
- 60 Zunächst bleibt festzuhalten, dass aufgrund der begrenzten Laufzeit des Gesetzes und damit auch der gegenständlichen Genehmigung eine Regelung hinsichtlich der Abwicklung des Umlagekontos am Ende der Laufzeit notwendig ist. Anderenfalls kann nicht sichergestellt werden, dass das Prinzip der Ergebnisneutralität für die Antragstellerin bei der Abwicklung der Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrer Mitwirkung an der Versorgungssicherheit gewahrt bleibt. Hier leuchtet die Argumentation der Antragstellerin ein, dass das Umlagekonto am Ende der Laufzeit des Gesetzes wahrscheinlich einen positiven oder negativen Saldo aufweisen wird. Die letzte Möglichkeit den Kontostand zu beeinflussen besteht mit der Umlage für die letzte Periode. Selbst bei einer mit drei Monaten relativ kurz gewählten Umlageperiode kann nicht davon ausgegangen werden, dass die bei der Ermittlung der Umlage herangezogenen Prognosen zu einem gänzlich ausgeglichenen Umlagekonto führen werden. Die letzte Umlageperiode kann allenfalls dazu beitragen,

den Endsaldo möglichst gering zu halten. Die Notwendigkeit einer finalen Abwicklung des Umlagekontos ist daher offensichtlich gegeben.

- 61 Die von der Antragstellerin vorgeschlagenen Schlüssel, nach denen eine Abrechnung bzw. Ausschüttung zum Laufzeitende durchgeführt werden soll, sind sachgerecht. In beiden Fällen orientiert sich die Antragstellerin dabei an dem Vorgehen, welches auch während der Laufzeit der Umlageerhebung Anwendung finden soll. Das Abstellen auf die umlagefähigen Mengen im Falle der Abrechnung bzw. die eingezahlten Beträge im Falle der Ausschüttung ist daher nachvollziehbar und entspricht der grundsätzlichen Logik der Umlageberechnung. Gleiches gilt für die Begrenzung des Ausschüttungsbetrages je Bilanzkreisverantwortlichem auf die von ihm geleisteten Zahlungen. Ebenfalls ist es nachvollziehbar, dass die finale Abwicklung des Umlagekontos gegenüber denjenigen Bilanzkreisverantwortlichen erfolgen soll, die zum 31.03.2025 einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Antragstellerin abgeschlossen haben. Für den Fall, dass das Umlagekonto zum Laufzeitende einen Überschuss ausweist, soll zunächst ein Teil des Überschusses ausgeschüttet und ein gewisser Betrag zurückgehalten werden. Zur Begründung führt die Antragstellerin aus, dass sich auch noch nach dem 01.04.2025 begründete Forderungen gegenüber der Antragstellerin manifestieren können, die dann aus den zunächst einbehaltenen Überschüssen beglichen werden könnten. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten zur Begleichung solcher Forderungen würden der Antragstellerin nicht zur Verfügung stehen. Die Beschlusskammer kann sich dem im Konzept dargestellten Vorgehen anschließen. Für Forderungen gegenüber der Antragstellerin, die einen Bezug zu den Aufgaben nach §§ 35a ff. EnWG haben und dem Zeitraum vor dem 01.04.2025 zuzurechnen sind, welche sich aber erst nach dem 01.04.2025 manifestieren, stehen der Antragstellerin keine alternativen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung. So können insbesondere keine Mittel, die der Antragstellerin zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Marktgebietsverantwortlicher bei der Regelenergiebeschaffung und dem Bilanzkreismanagement zur Verfügung stehen, für die Begleichung von Forderungen im Zusammenhang mit dem Speichergesetz eingesetzt werden, da diese entsprechend der Festlegung GaBi Gas 2.0 nur für die in der vorgenannten Festlegung vorgesehenen Zwecke verwendet werden dürfen. Durch die Teilausschüttung bzw. den teilweisen Einbehalt des Überschusses stellt die Antragstellerin insoweit sicher, dass begründete Forderungen auch nach dem 01.04.2025 noch beglichen werden können. Die Teilausschüttung erfolgt, sobald alle abrechnungsrelevanten Daten vorliegen. Der Betrag der Teilauszahlung ist der Höhe nach angemessen und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu bestimmen. Spätestens sobald keine offenen Forderungen gegenüber der Antragstellerin mehr bestehen, ist auch der gegebenenfalls noch vorhandene restliche Überschuss gemäß der oben dargelegten Methodik an die Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich auszuschütten. Die weiteren Einzelheiten der vollständigen Auskehrung des Umlagekontos werden in den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Antragstellerin und den Bilanzkreisverantwortlichen geregelt.

62 Im Rahmen der durchgeführten Konsultation wurde eine Rückabrechnung des Umlagekontos in einer Stellungnahme grundsätzlich kritisch gesehen. Stattdessen soll auf Rückabrechnungen und Korrekturen verzichtet und ein Ausgleich der Differenzen mit der Umlage der Folgeperiode durchgeführt werden (ENGIE). Diese Sichtweise ist für die Beschlusskammer nicht nachvollziehbar. Die gegenständliche Genehmigung und damit auch die Umlage zeichnen sich dadurch aus, dass deren Geltungszeitraum gesetzlich klar vorbestimmt ist. Die Erhebung der Speicherumlage ist somit nur bis zum 31.03.2025 möglich. Ein Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeträgen in der Folgeperiode ist also schon methodisch nach dem 31.03.2025 nicht vorgesehen. Aufgrund des Betrachtungszeitraums bei der Umlageermittlung (siehe hierzu unter 3.1.1.1), welcher sich auf den gesamten Geltungszeitraum vom 01.10.2022 bis zum 31.03.2025 erstreckt und u.a. einer Versteigerung der Umlage dienen soll, ist auch innerhalb des Geltungszeitraums eine Betrachtung der Differenzen auf dem Umlagekonto von Umlageperiode zu Umlageperiode aus Sicht der Beschlusskammer nicht opportun. Teilweise wurde in den Stellungnahmen ausdrücklich begrüßt, dass bei der Abwicklung des Umlagekontos am Laufzeitende im Falle einer Ausschüttung für jeden Bilanzkreisverantwortlichen auf die seit Beginn der ersten Umlageperiode eingezahlten Umlagezahlungen und nicht auf die Summe der umlagefähigen Mengen abgestellt werden soll (Uniper). Ein Konsultationsteilnehmer kann nachvollziehen, dass eine Ausschüttung bzw. Nachforderung an alle erfolgen soll, die bis dahin in das System eingezahlt haben (EFET). In einigen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Weitergabe von Nachforderungen bzw. Ausschüttungen im Innenverhältnis von Bilanzkreisverantwortlichen, Lieferanten/Transportkunden und Endkunden mit Umsetzungsschwierigkeiten verbunden sein kann bzw. einen zusätzlichen Aufwand verursacht, insbesondere wenn die vertraglichen Beziehungen zu dem relevanten Zeitpunkt bereits beendet sind (EFET, ENGIE, VCI, VIK). Gleichzeitig wird gefordert, dass die Antragstellerin Ausschüttungen bzw. Nachforderungen an Unternehmen durchführt, die keine vertraglichen Verhältnisse mit der Antragstellerin pflegen, als Unternehmen aber noch existieren (EFET, VCI, VIK). Dass eine Weitergabe von Ausschüttungen bzw. Nachforderungen im Innenverhältnis mehrerer Unternehmen, insbesondere sofern bestimmte Vertragsverhältnisse zum relevanten Zeitpunkt nicht mehr bestehen, in der Abwicklung nicht einfach darzustellen sein könnte, ist der Beschlusskammer bewusst. Wie bereits in Kapitel 3.1.1.4 dargelegt, erachtet die Beschlusskammer den Aufwand für einen Bilanzkreisverantwortlichen, für einen absehbaren Zeitraum (bis 31.03.2025) einen bestehenden Bilanzkreis bei der Antragstellerin weiterzuführen als hinnehmbar, zumal seitens der Antragstellerin keine gesonderten Entgelte für das bloße Führen eines Bilanzkreises erhoben werden. Eine Abwicklung des Kontos seitens der Antragstellerin gegenüber Unternehmen, die gegebenenfalls vor Jahren noch Bilanzkreisverantwortliche waren, nun aber keinerlei Geschäfts- und Vertragsbeziehungen zur Antragstellerin unterhalten, stellt nach Ansicht der Beschlusskammer einen ungleich höheren Aufwand dar. In einer Stellungnahme wird angeregt, dass

die Einzelheiten einer vollständigen Auszahlung bereits im Konzept beschrieben werden. Insbesondere soll ein Enddatum genannt werden, zu dem die finale Abrechnung erfolgen soll (EFET). Die Beschlusskammer kann den Wunsch, bereits zum Zeitpunkt der Vorlage des Konzeptes das Enddatum der finalen Auskehrung des Umlagekontos zu kennen, nachvollziehen. Die Einzelheiten der vollständigen Auskehrung des Umlagekontos werden allerdings in den vertraglichen Bestimmungen zwischen der Antragstellerin und den Bilanzkreisverantwortlichen geregelt. Die Bestimmung des endgültigen Datums, zu dem eine vollständige Auskehrung des Umlagekontos erfolgen kann, ist damit nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Zudem ist eine wesentliche Voraussetzung für die Ausschüttung des Restüberschusses, dass keine offenen Forderungen mehr gegenüber der Antragstellerin bestehen. Dieses Datum ist im Voraus allerdings nicht ohne weiteres bestimmbar, weder für die Antragstellerin noch für die Beschlusskammer. Insofern hält die Beschlusskammer das im Konzept der Antragstellerin dargelegte Vorgehen für angemessen, weist aber darauf hin, dass der nicht bereits nach Vorliegen aller abrechnungsrelevanten Daten auszuschüttende Teilbetrag angemessen zu bestimmen und unverzüglich an die Bilanzkreisverantwortlichen auszuschütten ist, sobald keine offenen Forderungen gegenüber der Antragstellerin dem entgegenstehen.

### **3.1.1.6 Umgang mit Nachforderungen / Verbindlichkeiten nach Ende der Laufzeit**

- 63 Das vorgelegte Konzept ist hinsichtlich des beschriebenen Vorgehens zum Umgang mit Nachforderungen und Verbindlichkeiten der Antragstellerin gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen genehmigungsfähig.
- 64 § 35e EnWG enthält keine unmittelbaren Vorgaben dazu, wie mit Nachforderungen oder Verbindlichkeiten der Antragstellerin gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen nach Ende der Laufzeit des Gesetzes am 01.04.2025 umzugehen ist. § 35e S. 5 EnWG regelt allerdings, dass die weiteren Einzelheiten der Ausgestaltung der Umlage durch die Bundesnetzagentur genehmigt werden. In der Gesetzesbegründung werden einige relevante zu genehmigende Einzelheiten in nicht abschließender Form präzisiert, darunter Fragen der Ergebnisneutralität, worunter auch der Umgang mit Nachforderungen und Verbindlichkeiten nach Ende der Laufzeit der Umlage gefasst werden kann (BT-Drucksache 20/1024, S. 27).
- 65 Die Antragstellerin führt in ihrem Konzept mehrere Gründe an, die eine Nachforderung oder Verbindlichkeit gegenüber einzelnen Bilanzkreisverantwortlichen begründen können. Einerseits könnten bei den Bilanzkreisverantwortlichen Forderungen aus dem Zeitraum bis zum 31.03.2025 bestehen oder Korrekturrechnungen aufgrund nachträglicher Korrekturen notwendig werden. Andererseits könnten sich auch noch nach dem 31.03.2025 Kosten- oder Erlöspositionen ergeben, die auf alle Bilanzkreisverantwortlichen verteilt werden müssten. Beispielhaft führt die Antragstellerin hier ihre Finanzierungskosten an, deren genaue Höhe sich erst nach dem 31.03.2025 ergibt.

Um eine Abwicklung solcher Sachverhalte über das Umlagekonto sicherzustellen, soll ein Nachforderungszeitraum eingeführt werden, in dem die Antragstellerin mögliche Forderungen oder Verbindlichkeiten, die sich aus dem Zeitraum vor dem 01.04.2025 ergeben, von den Bilanzkreisverantwortlichen einfordern bzw. an diese auszahlen kann. Außerdem kann ein Nachforderungszeitraum für den Fall notwendig sein, dass im letzten Winter, in dem die relevanten gesetzlichen Regelungen Anwendung finden (2024/2025), noch erhebliche Kosten entstehen, die so nicht prognostiziert worden sind. Dies würde zu einer sehr hohen Schlussrechnung gegenüber dem Markt führen. Der Mittelrückfluss an den Bilanzkreisverantwortlichen über den Lieferanten könne allerdings nur mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung realisiert werden, da die Kosten von den Lieferanten auf die Endverbraucher umgelegt werden. Durch die Einführung des Nachforderungszeitraums können fällige Zahlungen an die Antragstellerin somit über diesen Zeitraum gleichmäßig an die Antragstellerin gezahlt werden. Die Einzelheiten zur Aufteilung der Schlussrechnung auf diesen Zeitraum sollen in den vertraglichen Bestimmungen geregelt werden.

- 66 Nach Ansicht der Beschlusskammer sind die Ausführungen der Antragstellerin in Bezug auf den Umgang mit Nachforderungen und Verbindlichkeiten nach Ende der Laufzeit nachvollziehbar und daher genehmigungsfähig.
- 67 Die im Konzept durch die Antragstellerin beispielhaft beschriebenen Fälle, die zu Nachforderungen oder Verbindlichkeiten der Antragstellerin gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen führen können, sind realistisch und können mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eintreten. Die Einführung eines Nachforderungszeitraums erscheint aus Sicht der Beschlusskammer daher sachgerecht. Dieser würde zum einen notwendig werden, wenn sich Forderungen oder Verbindlichkeiten der Antragstellerin gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen erst nach dem 31.03.2025 konkret formalisieren, wie im Falle von Korrekturrechnungen oder erst nachträglich feststellbaren Kosten- und Erlöspositionen. Zum anderen ist aus Sicht der Beschlusskammer die Einführung eines Nachforderungszeitraums auch dann angebracht, wenn mit der Schlussrechnung zum Ende des Geltungszeitraums des Gesetzes am 31.03.2025 unvorhergesehen sehr hohe Kosten auf die Bilanzkreisverantwortlichen umgelegt werden müssten. Ohne einen Nachforderungszeitraum, der die gleichmäßige Begleichung der Kosten der Antragstellerin durch die Bilanzkreisverantwortlichen über diesen Zeitraum hinweg erlaubt, müssten fällige Kosten im Wege einer Spitzabrechnung sofort in Rechnung gestellt werden. Dies könnte zu einer immensen finanziellen Belastung einzelner Bilanzkreisverantwortlicher führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bilanzkreisverantwortlichen diese Kosten (ggf. über die Lieferanten) auf die Endverbraucher umlegen würden und der Mittelrückfluss zum Bilanzkreisverantwortlichen daher nicht über eine dem 01.04.2025 zeitlich nah angegliederte Einmalzahlung erfolgt, erscheint die Möglichkeit der Einführung eines Nachforderungszeitraums geboten.

68 Das von der Antragstellerin im Konzept vorgeschlagene Vorgehen zum Umgang mit Nachforderungen und Verbindlichkeiten und die generelle Notwendigkeit eines Nachforderungszeitraums wurde von den Konsultationsteilnehmern nicht in Frage gestellt. Ein Konsultationsteilnehmer begrüßt das im Konzept vorgestellte Vorgehen und sieht ausdrücklich den Bedarf eines Nachforderungszeitraums (FNB Gas). Mehrfach wurde angemerkt, dass der Nachforderungszeitraum präzisiert und möglichst kurz gewählt werden sollte (BDEW, EnBW, Uniper). Als Vorschläge für die Bemessung des Nachforderungszeitraums werden der 31.10.2025 oder 31.12.2025 (BDEW, EnBW) oder der Zeitraum von maximal einem Jahr genannt (Uniper). Als Begründung für die Forderung nach einem möglichst kurzen Nachforderungszeitraum führen die Konsultationsteilnehmer an, dass sich im Falle eines zu langen Nachlaufs der Adressatenkreis der Nachforderungen bzw. Verbindlichkeiten, nämlich die aktiven Marktteilnehmer, beispielsweise durch Bilanzkreis-kündigungen und / oder Insolvenzen zunehmend von dem Kreis an Bilanzkreisverantwortlichen unterscheiden würde, die während des Geltungszeitraums aktiv waren (BDEW, EnBW). Ein Konsultationsteilnehmer schlägt zudem eine Bagatellgrenze für Nachforderungen und Verbindlichkeiten vor, damit eine erneute Kontoeröffnung nicht allein wegen Geringbeträgen erfolgt (Uniper). Aus Sicht der Beschlusskammer muss zunächst festgehalten werden, dass die Einzelheiten zum Nachforderungszeitraum und der potenziellen Aufteilung der Schlussrechnung auf diesen in den vertraglichen Bestimmungen mit den Bilanzkreisverantwortlichen getroffen werden. Unter diese Einzelheiten fällt beispielsweise auch die Bestimmung der Länge des Nachforderungszeitraums. Diese stellt insofern keinen Genehmigungsgegenstand in diesem Verfahren dar. Die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente zur Bestimmung des Nachforderungszeitraums sind nach Ansicht der Beschlusskammer allerdings überzeugend. Ein übermäßig langer Nachforderungszeitraum stünde in Konflikt mit dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit und liegt offensichtlich nicht im Interesse des Marktes. Auch sollte er nach Einschätzung der Beschlusskammer nicht im Interesse der Antragstellerin liegen. Daher regt die Beschlusskammer an, dass die Antragstellerin die Vorschläge der Konsultationsteilnehmer bei der Erarbeitung der Einzelheiten im Rahmen der Vertragsausgestaltung angemessen würdigt.

#### **3.1.1.7 Transparenz/Veröffentlichungen**

- 69 Das vorgelegte Konzept erfüllt bezüglich der Anforderungen an die Transparenz für die Marktteiligten die gesetzlichen Voraussetzungen und ist somit genehmigungsfähig.
- 70 § 35e S. 1 EnWG sieht vor, dass die der Antragstellerin im Zusammenhang mit ihren Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt werden. Hierzu hat die Antragstellerin gemäß § 35e S. 2 EnWG die Kosten und Erlöse, die im Rahmen der ergriffenen Maßnahmen, insbesondere nach den §§ 35c und 35d, entstehen, transparent und für Dritte nachvollziehbar zu ermitteln. Dabei hat die Antragstellerin im ersten Schritt die Kosten

zu prognostizieren und im zweiten Schritt die tatsächlich angefallenen Kosten so zu ermitteln, dass dies für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar ist, vgl. (BT-Drucksache 20/1024, S. 26). Ferner ist die Umlage sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung dem Transparenzgrundsatz folgend rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums zu veröffentlichen, einschließlich insbesondere der relevanten Berechnungsgrundlage bzw. –systematik zur Prognose der Umlage sowie der Methodik einer möglichen Ausschüttung (BT-Drucksache 20/1024, S. 26).

- 71 In dem vorgelegten Konzept ist vorgesehen, dass die Antragstellerin Informationen in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Hierbei sollen folgende Positionen veröffentlicht werden: die Speicherumlage sowie die Entscheidung bzgl. einer möglichen Ausschüttung sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode. Ferner die Berechnungsgrundlage und –systematik zur Prognose der Speicherumlage einschließlich der Methodik zur Ermittlung der Ausschüttungen. Zudem soll der monatliche Saldo des Umlagekontos (Kosten und Erlöspositionen), sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, veröffentlicht werden.
- 72 Die von der Antragstellerin im Konzept vorgesehenen Veröffentlichungsinhalte erfüllen nach Auffassung der Beschlusskammer die gesetzlichen Transparenzanforderungen und sind damit eine zentrale Voraussetzung für ein effizientes und funktionierendes Speicherumlagesystem. Die Marktteilnehmer benötigen diese Informationen, um mögliche wirtschaftliche Risiken zu erkennen, evaluieren und nötigenfalls ihr Marktverhalten entsprechend anpassen zu können. Die durch die Bereitstellung der Informationen geschaffene Transparenz stärkt das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Speicherumlagesystems. Nach Auffassung der Beschlusskammer haben die Veröffentlichungen der Antragstellerin dabei auf Seiten der gaswirtschaftlichen Kostenpositionen die Kosten für den Einsatz der Produkte in den Stufen 1 (SSBO), 2 (SSBO der Stufe 2) und 3 (Kapazitätsbuchungen, Gasbeschaffung), insbesondere Kosten für die Leitungs- und Arbeitspreise, Transportkosten, Speicherentgelte, Kosten für die Beschaffung von Gasmengen sowie Informationen zur Ausschüttung von Überschüssen zu umfassen. Auf der Erlösseite sind die Erlöse aus der Abrechnung der Speicherumlage, aus dem Verkauf abgerufener SSBO-Mengen, aus dem Verkauf der eingespeicherten Mengen nach Stufe 3, aus Pönalen bei Nicht-Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sowie die sonstigen Erlöse, sofern diese dem Umlagekonto zuzurechnen sind, zu veröffentlichen. Zur Verwirklichung eines möglichst hohen Maßes an Transparenz ist es erforderlich, die zu veröffentlichenden und regelmäßig zu aktualisierenden Informationen allen Marktteilnehmern zeitnah, in angemessenem Umfang und diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen, was durch das vorgelegte Konzept gewährleistet ist. Die Informationen werden insbesondere in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format auf der Internetseite der Antragstellerin veröffentlicht werden, um eine automatisierte Auswertung

zu ermöglichen. Auf diese Weise können Marktteilnehmern auf die veröffentlichten Informationen schnell zugreifen, sie effizient auswerten und damit zur Grundlage ihrer Marktaktivitäten machen.

- 73 Im Rahmen der Konsultation wurde vorgetragen, dass die Vorankündigungsfrist von sechs Wochen zu kurz und eine fristgerechte Preisanpassung nicht umsetzbar sei (BDEW und EnBW). Hier wird eine Vorankündigung von früher als sechs Wochen (Uniper) bzw. acht bis zehn Wochen früher (EnBW und BDEW) zur Prüfung gebeten. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass durch die Berücksichtigung von Grenzübergangspunkten bei der Speicherumlage somit für den grenzüberschreitenden Handel möglichst alle mit einer Transportbuchung anfallenden Kosten bereits zum Zeitpunkt der Buchung feststehen sollten (EFET). Eine weitere Stellungnahme verweist ebenfalls auf diesen Umstand und konkretisiert den Zeitpunkt der Veröffentlichung auf spätestens jeweils fünf Tage vor der Quartalsauktion bzw. bei jährlicher Festlegung der Umlage vor der Jahresauktion (RWE). Jedoch liegt auch eine Stellungnahme vor, die mit dem Hinweis auf kurzfristige Reaktionsmöglichkeiten ebenso die Festlegung einer kurzen Vorankündigungsfrist begrüßen (FNB Gas). Hierzu wird vorgetragen, dass die Prognosegüte der Speicherumlage mit zunehmender Länge der Vorankündigungsfrist sinkt und zur Minimierung der finanziellen Liquiditätsrisiken mit einem Risikoaufschlag zu rechnen ist mit der Konsequenz, dass eine volatilere Entwicklung der Umlage zu erwarten ist. Die Beschlusskammer sieht den Zielkonflikt zwischen einer noch früheren Vorankündigung als sechs Wochen zwecks Reaktionsmöglichkeiten und Planbarkeit der Marktteilnehmer einerseits und einer fundierten Berechnung der Umlage durch die Antragstellerin andererseits. Es ist jedoch zunächst klarzustellen, dass sich die Vorankündigungsfrist von sechs Wochen innerhalb der gesetzlichen Vorgabe „rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums“ (BT Drucksache 20/1024, S. 26) bewegt. Im Übrigen hält die Beschlusskammer die vorgesehene Vorlauffrist für die Vorankündigung der Speicherumlage sowie der Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung von sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums, trotz der in einigen Stellungnahmen geäußerten Kritik, aber auch für eine angemessene zeitliche Vorlauffrist. Eine Vorlaufzeit von sechs Wochen wird als angemessen angesehen, um dem Markt eine entsprechende Planung und Reaktion zu ermöglichen. Aus Sicht der Beschlusskammer bietet eine Vorlauffrist von sechs Wochen einerseits der Antragstellerin die Möglichkeit, aktuelle Entwicklungen bei der Prognose angemessen zu berücksichtigen, andererseits haben die Marktteilnehmer aber auch noch ausreichend Zeit, um die Höhe der zukünftigen Umlage und der möglichen Ausschüttung in ihre Planungen einzubeziehen. Zudem ist die Vorankündigungsfrist von sechs Wochen bereits in der Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage seit Jahren durch die Marktgebietsverantwortlichen erprobt und etabliert. Durch die Änderung der Geltung der Umlageperiode von zunächst drei Monaten auf sechs Monaten mit einem Rumpfzeitraum von je drei Monaten zu Beginn und zum Ende, ist auch eine deutliche höhere Planungssicherheit für die Marktteilnehmer zu erwarten, da sich die Anzahl der Bestimmung der Umlagehöhe deutlich verringert hat.

### **3.1.2 Genehmigungsermessen rechtmäßig ausgeübt**

- 74 Mit der Erteilung der Genehmigung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Insbesondere waren keine Änderungen oder Auflagen am vorgelegten Konzept erforderlich, da dieses vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben genügt (vgl. hierzu unter 3.1.1.).

### **3.1.3 Folgen der Genehmigung/Befristung**

- 75 Die Genehmigung nach Tenorziffer 1. ist zeitlich bis zum 31.03.2025 zu befristeten, da gemäß § 35g S. 2 EnWG die gesetzlichen Regelungen zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen am 01.04.2025 außer Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt ermöglicht die Genehmigung eine Kontinuität und Transparenz hinsichtlich der für die Ausgestaltung der Umlage nach § 35e EnWG geltenden Rahmenbedingungen.
- 76 Rein vorsorglich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass sofern die Antragstellerin die Vornahme wesentlicher Änderungen an dem genehmigten Konzept beabsichtigt, es dafür eines erneuten Antrags seitens der Antragstellerin bedarf. Dies gilt nicht für lediglich redaktionelle Änderungen an dem vorgelegten Konzept.

## **4 Kosten gemäß Tenorziffer 2.**

- 77 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Diana Harlinghausen

Beisitzerin als Vorsitzende

Dr. Antje Peters

Beisitzerin

Dr. Werner Schaller

Beisitzer